

RS OGH 2000/5/17 13Os49/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2000

Norm

StGB §53 Abs3

StGB §54

Rechtssatz

Inhalt der Widerrufsentscheidung ist keineswegs der aus den im§ 53 Abs 3 StGB genannten Umständen zu erbringende Beweis, dass die für die Anordnung der Maßnahme erforderliche Gefährlichkeit noch besteht. Den Nachweis der vom Gesetz verlangten Gefährlichkeit hatte nämlich bereits das über die Anordnung der Maßnahme (vor der bedingten Entlassung) erkennende Gericht im Angesicht der Anlaßtat(en) zu erbringen. Für die Widerrufsentscheidung reicht es vielmehr hin, dass sich in einem dieser Umstände der Fortbestand der Gefährlichkeit manifestiert, sich also daraus "ergibt". Nicht verlangt ist, dass die Befürchtung allein daraus abgeleitet werden kann.

Entscheidungstexte

- 13 Os 49/00

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 13 Os 49/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113690

Dokumentnummer

JJR_20000517_OGH0002_0130OS00049_0000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at